

## T 2 Tierschutz ernst nehmen

Gremium: LAG Mensch & Tier  
Beschlussdatum: 12.09.2019  
Tagesordnungspunkt: Anträge

### Antragstext

1 Tierschutz ernst nehmen

2 Paradigmen-Wechsel in der Tierseuchenbekämpfung: Wirtschaftlichkeit darf nicht  
3 dominierender Entscheidungsfaktor bei Maßnahmenwahl zur Tierseuchenbekämpfung  
4 sein, sondern dem Wohl jedes Tieres ist mehr Berücksichtigung als bisher  
5 einzuräumen.

6 Antrag:

7 Aus unserer Verpflichtung und Verantwortung gegenüber Tieren, und aus dem  
8 Bekenntnis zu den Grundsätzen, auf denen das deutsche Tierschutzgesetz aufgebaut  
9 ist, wollen wir BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein als Partei und in  
10 Regierungsverantwortung:

11 1. Wir nehmen den Grundsatz im § 1 Tierschutzgesetz, der als Zwecksetzung  
12 formuliert, Leben und Wohlbefinden jedes Wirbel-Tieres zu schützen, ernst. Wir  
13 bekennen uns ebenfalls zu dem Grundsatz, dass einem Tier nicht Schmerzen, Leiden  
14 oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn nicht ein vernünftiger Grund dafür  
15 vorliegt.

16  
17 2. Tierseuchenbekämpfung soll, soweit nicht die Gesundheit von Menschen  
18 betroffen ist, zuerst der erfolgreichen Bekämpfung einer Krankheit dienen.  
19 Kurzfristige Ziele müssen die Wiederherstellung von Gesundheit für die  
20 betroffenen Tiere und die Erhaltung von Leben und Gesundheit noch nicht  
21 infizierter sein. Mittelfristiges Ziel ist die tierfreundliche Prävention von  
22 durch Tierseuchen erzeugbare Leiden und Schmerzen zum Beispiel durch Gestaltung  
23 von Umwelt, bevorzugter Genetik und immunitätsfördernden Maßnahmen. Maßnahmen  
24 zur Bekämpfung von Tierseuchen sind zuvorderst auf das Wohl und den Schutz von  
25 Tieren als Ziel auszurichten.

26  
27 a) Hierfür ist es notwendig, dass, den Begriff Tierseuchen und im Zusammenhang  
28 damit ausgelöste Zwangsmaßnahmen des Staates einzugrenzen auf Krankheiten, die  
29 regelmäßig hohe Mortalität bei Wirten zeigen beziehungsweise als gefährlich in  
30 seinen Auswirkungen auf das Tier bekannt sind und deren Übertragung schnell und  
31 intensiv abläuft. Das Tierseuchenschutzgesetz ist entsprechend anzupassen.

32  
33 b) Im Fall, dass wirtschaftliche Überlegungen bei der seitens des Staates  
34 erwogenen Ergreifung von Maßnahmen eine Rolle spielen, etwa die Sicherstellung  
35 der Aufrechterhaltung des internationalen Handels mit Tier-Produkten, müssen  
36 solche Überlegungen klar abgegrenzt und Dritten nachvollziehbar kenntlich  
37 gemacht werden, ganz besonders der Öffentlichkeit.

38  
39 c) Wir streben an, dass Maßnahmen, die überwiegend ökonomischen Zielsetzungen  
40 dienen wie zum Beispiel, dass Tiere „vorsorglich“ getötet werden, nachrangig  
41 gestellt werden. Es gilt, das Recht eines jeden Wirbeltieres auf Leben und  
42 Wohlbefinden zu beachten.

43

44 d) Im Fall, dass staatlicherseits Maßnahmen ergriffen werden sollen, um  
45 Wirtschaft und Handel prioritär zu schützen, müssen Tierhalter die Möglichkeit  
46 haben, sich für eine tierfreundlichere Alternative zur staatlich vorgesehenen  
47 Tötung oder tendenziell tierschutzwidrigen, zum Beispiel verhaltenswidrigen,  
48 Haltung ihrer eigenen Tiere zu entscheiden. Im konkreten Fall heißt das auch,  
49 dass Heilversuche und Impfungen nicht weiterhin verboten sein dürfen.

50

51 e) Tierhaltungen, deren Zwecksetzung nicht das in den Verkehr bringen von  
52 Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist, müssen vom Gesetzgeber von denjenigen  
53 Maßnahmen und -bündeln entkoppelt werden, die vor allem das Ziel verfolgen, den  
54 Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu sichern. Tierhalter sollen  
55 durchsetzen können, dass ihr Tier, gleichgültig, welche Tierart, ob Hund,  
56 Kaninchen, Rind oder Pferd, Huhn oder Wellensittich, gleichbehandelt wird  
57 hinsichtlich seines Rechtes auf Leben und Wohlbefinden.

58

59 f) Es ist staatlicherseits als Maßnahme zur Bekämpfung schwerwiegender  
60 Symptomatik als Folge von Infektionen zu formulieren, dass anfällige Genetik in  
61 wirtschaftlich bedeutsamenhaltungen perspektivisch zurückgedrängt wird. Es ist  
62 staatlicherseits darauf hinzuwirken, dass die Umweltbedingungen der potenziellen  
63 Wirtstiere entscheidend so verbessert werden, dass Kontakte mit Erregern harmlos  
64 bleiben.

65 3. Es ist auf die Handelspartner in EU und international entsprechend  
66 einzuwirken.

67 4. Wir streben eine baldige Ächtung von Massentötungen als vorbeugende oder  
68 begleitende Maßnahme von Erreger-Evidenzen an, wenn Heilung möglich wäre, ganz  
69 besonders dann, wenn die Tötungen gegen den Willen des Tierhalters angeordnet  
70 werden.

71 5. Die Landtagsfraktion wird aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Jahre mit  
72 den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine rechtsbindende Regelung zu  
73 erarbeiten und den Parteigremien vorzustellen, die Tierhalter nutzen können, um  
74 ihre jeweiligen Tiere als nicht der Lebensmittelerzeugung dienend klassifizieren  
75 lassen zu können mit dem Ziel, schwerwiegende Eingriffe am Leben oder  
76 Wohlbefinden ihrer Tiere im Zuge von handelsökonomisch motivierten  
77 Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen begegnen zu können.

## Begründung

Art. 20 a GG und Art. 11 der Landesverfassung SH in Verbindung mit § 1 TSCHG halten wir nicht nur für eine hohle Phrase.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Begriff „Tierseuchenbekämpfung“ regelhaft benutzt wird, um das Tierschutzgesetz und seine Konkretisierungen faktisch außer Kraft zu setzen. Es handelt sich in weiten Teilen nicht etwa um sich ergänzende, sondern um kontrovers stehende Rechtsvorschriften. In den Vollzugsbehörden dieser Republik gilt „Tierseuchenrecht bricht Tierschutzrecht!“ Früher war der Begriff „Seuche“ mit einem Infektionsgeschehen oder einer Krankheit verknüpft, welche gekennzeichnet war erstens durch Gefährlichkeit und zweitens durch eine Tendenz zur Massenausbreitung.

Unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit hat eine Um-Definition stattgefunden: Als Tierseuche ist heute schlicht ein Krankheitsgeschehen definiert, welches staatliches Handeln auslöst.

Nicht jede gefährliche Infektion ist demnach also eine Tierseuche, andererseits können harmlose Krankheiten nach dieser Definition durchaus das Etikett „Seuche“ tragen.

Die so genannte Tierseuchenbekämpfung orientiert sich weniger am Wohl des einzelnen Tieres als vielmehr an der Aufrechterhaltung der Ungestörtheit des internationalen Handels mit Erzeugnissen aus der wirtschaftlich orientierten Tierhaltung. Im Zuge dieser Maßnahmen werden Tiere, ohne die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, in Abhängigkeit von ihrer zoologischen Zugehörigkeit zu einer Tierart als Nutztier kategorisiert und entsprechenden Regelungen unterworfen. Das hat in den letzten Jahren zu steigendem Unmut bei etlichen ihre Tiere liebenden Tierhaltern und anderen Menschen geführt, die Tierschutz ernst nehmen. Besonders kontroverse Auseinandersetzungen laufen, wenn staatlicherseits Anordnungen zur Tötung von völlig gesunden Tieren in Liebhaber-Haltung ergehen, wenn vorbeugende Impfungen verboten werden, wenn das Heilen erkrankter Tiere verboten ist, oder wenn nachweislich immunstarke Tiergenetik auf staatliche Anordnung hin gezielt ausgemerzt wird. Auf diese Weise wurde in der Vergangenheit nicht nur Tieren ohne ethische Begründbarkeit Leid angetan, sondern auch seelisches Leid bei manchem Tierhalter erzeugt und obendrein wurde nach Meinung vieler wissenschaftlich orientierter Tierzüchter eine fatal-falsche Selektionsstrategie eingeschlagen.

Das gilt es zu korrigieren.

Wir übersehen nicht die Bedeutung des international verflochtenen Handels mit Tier-Produkten, aber wir sprechen uns klar dafür aus, dass globale Wirtschaftsinteressen nicht die einzig dominierende Maxime unseres gesellschaftlichen Handelns sein dürfen. Es muss daneben auch ein Existenzrecht geben für die gelebte Umsetzung anderer, gesellschaftlich anerkannte Werte.